



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

Rathenower Apotheker-Ordnung, vom 27. Jan. 1612.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

vnuorhindert pleiben vnd das hochgedachtem vnserm gnedigsten hern ader den Visitatorn dauon zw der zeit, mög geburlicher bescheid vnd Rechenhschaft geseheem vnd gegeben werden. Actum Rathenow, Sonnabents nach Simonis et Jude Anno etc. im XL^{ten}.

Rathenower Apotheker-Ordnung, vom 27. Jan. 1612.

Von Gottes gnaden, Wier Johan Sigifzmundt, Marggraff zue Brandenburg, des Heyligen Römischen Reichs Ertz Cemmerer vndt Churfurst, in Preußen, Zue Gulich, Cleue, Berge, Stettin, Pommern, der Caszuben vnd wenden, auch in Schlesien zu Croszen vndt Jägerndorff hertzogk, Burggraff zue Nurnbergk, Furst zue Rugen, Graue zue der Marg vndt Rauenspergk herr zu Rauenstein, Bekennen hiermitt vor vnz, vnser erben vndt Nachkommen Marggrauen vnd Churfursten zue Brandenburgk, vnd Thuen Kundt öffentlichen Kegen Jedermenniglichen. Nach dem vns vnser Liebe getreuen Burgermeister vndt Rathmannen vnser Staadt Rathenow vnterthenigt zu erkennen geben, wie das hieueorn in derselben vnser Stadt Rathenow keine wolbestalte Apoteck gewesen, auß welchem dahero vnsehwer zu erachten erfolget, das viell gutter ehrlicher Leuthe außser vndt ohne guten von Gott zugelassenen rath vndt mitteln vndt das Sie derselben derfenn halben nicht vehig werden Können dahin gangen vndt also endtlich auß Schaden vnd erfarenheit vor ein hochnottwendiges vnumbgengliches vndt Menniglich erspriefzliches, nutzliches vndt zutregliches werck zue sein erachtet hinfurder eine solche Apoteck anzurichten, Darmit Adell vndt Vnadell so woll der arme als der Reiche vndt also Menniglichen wie in andern Vnfern Stedten gebräuchlichen ist außm nott fall, Insonderheit in diesen fasten allenthalben furgehenden gefehrlichen vndt Kleglichen Sterbens zeiten, raths vnd hulffe sich erholen vndt mit guten vngefelfchten medicamenten vndt Artzneyen zur gesundtheit vnd auffenthaltung des Lebens vnbs geldt muge erlangen vnd Theilhaffig werden, Vndt hatte sich solchem allen nach Vnser Lieber getreuer Martinuz Wildener, welcher seine Apotecken Kunst erlich vndt redtlich gelernet angeben vnd erboten, wo fern er daruber von vns vor sich vndt seine Nachkommen, so weidt Sie zue diesem wercke Tauglich vndt geschickt werden befunden werden, vff die hernachbenandte Punete möchte Privilegirt werden, sich eines solchen wercks zue vnterfangen vnd jnmaszen es albereits mit einer groszen darlage vndt seinem vast höhesten schaden geseheem, solch Apotecken Corpus weiter dahin zu disponiren vndt anzufallen, darmit es Ihnen vnd Ihme in kunftig keinen Verweis, Sondern Vielmehr danck vnd ehren bringen foldte, vndt lauten solche Articull vndt Puncta der Apotecken wie folgett.

Zum Ersten soll der Apotecker seine officin mit guten wahren wie er weis vndt sich es gebuhrett vorsehen vndt bestellen sich auch zu jederzeit, wans ein Rath begehren wirdt, der Visitation von dehnen so der Kunst erfaren vnterwerffenn. Zum andern Soll den Landtfahren Salbenkrämern, Pflaster, Tranche oder andere Specereyes die meistens Theills entweder Sophisticirt vndt verfelfcht als das petroleum, oleum Scorpionum vndt andere Oele oder Salben, vor mancherley Kranckheiten auch schaden betrieglicher weise feil zu tragen oder sonst durch vnntzes geschrey zu teuer zu verkauffen vorthin außser Jarmarekt nicht gestattet werden. Zum dritten Soll auch kein Doctor noch ander dem die facultas Medica zue practiciren in Medicina Bewilliget selbst Artzney im haufe machen vndt die

den Leuthen vorkauffen, woferne dieselbe Artzney auf der Apotecken verhanden, vndt vmb gelt zu bekommen: hieltte es aber der Medicus vor sein sonderlich Secretum, mag Ihme auch nicht gewehret werden solches selbst zu uerfertigen vndt dem patienten zureichen. Zum Vierten So geboret auch den Cramern der Verkauf der wahren nicht, die den Apoteckern allein zu halten gebühren, Sonderlich der Purgirenden gefehrlichen vndt fruchtreibenden Materialien oder andern so schaden bringen können, Alz da Sindt Coloquint, Fliegenpuluer, Rattenpuluer, Sadebaum, Seidelbast, wendewurt, Spanische fliegen, Quecksilber, Purgirende suck alz Rhabarbar, Euphorbium, Scammoneum, opium, operment, Turpith, Niefewurth vndt dergleichen als Theriac, Mitridat, Conditia vndt Confecta, so in die Apottecken allein gehören. Zum Funften, wen auch frembde Recepta Kommen, die von bekandten Doctoribus geschriben, Soll sie der Apotecker zu machen schuldig seinn. Zum Sechsten Aber Recepta der pferde Aerzte vndt anderer Veterinariam medicorum mag der Apothecker so ferne Sie ohne gift sein oder auch sonst Zeugnis von der Obrigkeit des orits oder pastore derselbigen Kirchen haben, so weidt es ihme gefellig machen. Zum Siebenden, Ez Soll auch dem Apotecker vergunt sein, je vndt alle zeit in seiner wie auch in allen andern Apotecken gebrauchlichen feill zu haben vndt zu uorkauffen allerley gewurtze, allerley Confect, Conditia Materialia, In Summa was in einer wolbestalten Apotecken gebuhret, darmit ein iedtweder deren, es sey gleich im Staden oder aufm Lande, solches mechtich sein kann. Zum Achten Belangende die dispensatoria soll das Corpus Dispensatorium so itzundt in allen Apotecken sonderlich vom Collegio Medico Noribergensi in zubereitung der gemeinen Compofitorum medicamentorum zu richtiger anweisung alhier gebrauchett werden dehme allein stehett zu erfahren Artzetzliche Compositiones nach erheischung der notturft zu endern vndt anderer gestalt zue praepariren. Zum Neunden Empirici an Bewehrte Alhymisten Distillatores vortorbene landtwercker zauberer vndt alte Aberglenbische weiber, so sich großer Kunst zu ruhmen pflegen, vndt dergleichen Perfhonen mehrn sollen sich weder heimlich noch öffentlich die Leute zu Curiren vndt jhnen Artzney bey zu bringen endthalten. So woll auch die Balbier vndt Bader solcher Curen, so einem Medico oder Versuchten Apotecker wen kein Medicus an diesem orthe vorhanden, allein gebühren, sich nicht vnterfangen bey vermeidung des Raths ernsteu straffe. Zum zehenden Frombde Gewürtz Crämer vnd Zuckerbeckers, welche außzerhalb Jahrmarks feill zu haben willens, sollen sich gentslichen enthalten, in Marckten Aber soll ez Ihnen nur allein frei sein vndt gestattet werden. Zum Eilfften wen auch Einwohnende oder aufzlendische sich publice oder privatim zu haus inne niederlaszen vndt sich vnterfangen wolten zu Curiren da Sie doch weder modum neque usum practicandi gelernet auch nicht eins vors andere distinguiren rectificiren oder auch Secundum artem zu prepariren wizen, soll ihnen dazselbe gentslich verbothen sein, bey wirklicher straffe des Raths. Zum Zwölfften, Ez Soll Auch dem Apotecker verguntiget sein, nach seiner notturft vndt was ehr fuhren will, Frembde wein zu fuhren vndt menniglich wer etwaz darvor begehret solches vnuorhindert Passierenn laszenn. Zum Dreyzehenden, Es soll auch Keiner sich vntersehen eine winkel Apoteck anzurichten bey poen. Zum Vierzehenden, Ez soll Kein Kraher wie sich etzliche vntersehen Artzney geben, auch die Species vndt Materialia, welche die Cramer biz anhero geführet haben abschaffen So weit Sie auf die Apotecken gehörig seinn bey straff des Raths. Zum Funfzehenden, Ez soll auch dem Rathe zue Rathenaw hiermitt auferlegett vndt beholen sein das wie offtmalcz erfahren wirdt nicht etwann Ihr zween die heimlicher weise einander lieb gehabt wan die Zeit der geburth sich herbey nahett die frucht mördtlicher weise durch Suppenkochen vndt eingeben, Aderchlagen oder andere purgantia abtreiben vndt hieruber vleitzig zue inquiren wer der Koch, Balbierer oder andere die hierzue rath oder thatt gebenn gewesenn zu ernstlicher straffe ziehen oder aber solchen faall an vnser Geitliches Consistorium gelangen lassen, Damitt als dan

dem Verbrochenen gemes auf vnsem Schoppenstuehl zue Brandenburgk gesprochen, vndt das Vrtheil vndt recht so darauff gefellett mit ernste exsequiret werde. Zum Sechzehenden weill auch vnser Stadt Rathenow des vormugens nicht ist einenn Medicum oder promotum Doctorem vnterhalt zugeben ader da auch ein Erbar Rath Kunftig noch derselben einenn in bestallung nehmen möchten oder Könnten Addir weil mancherley Kranckheiten welche fast vnzahlbar, mehr als zuuorn grassiren, Solches einem Rathe hiermit gnedigst vorgundt sein, in des Aber sollen sie keinen frombden noch vmblaufenden gestatten, sich einiger Curen zu vnterfahen. Vnde schlieschlich wirdt hiermit den Rathe beuohlen vber diesen vnseren privilegio vndt allen defzelben Puncten vndt Claufules fest zu halten darmit hierwieder keine neuwerungen oder sonsten eitwas das demselben abbruchigk eingeführt oder verstatet werden Angefihen das einem gantzenn ort Landes an einer wolbestaltenn Apotecken vndt derselben erhaltungk mercklich angelegenn. Wan wir dan also eine folche obgedachten Raths vnserer Stadt Ratenow anordnung vndt darauff eingewandte vnterthenigste bitte vnsern Landen vndt Leutten zu nutz vndt frommen gerichtet angefihen vndt erkandt, Alz Lazzen wier vns dazselbe alles, um gnaden also gefallen vndt Thuen wier dennach obgedachten Apoteckern Martino Wildenern folche Apoteck vf sich vndt seine Nachkommen zu allen ewigen zeitten gnediglichen bewilligen, Confirmiren vndt bestetigen vndt wollen wier vor vns vndt vnser Nachkommenn ernstlicher meinung, das er vndt seine Nachkommen wo ferne Sie darzu qualificiret sein werden, sich folcher Apotecken gerechtigkeit wie andere Apotecker in vnsern Landen gebrauchen sollen vndt mügen wie in solchen vndt dergleichen fellen herokommens vndt rechtens ist. Darkegen soll ehr auch schuldig sein wie obsteht folche Apotecken zu iederzeit mit rechten gutten vngefelschen frischen wahren vndt Specereyen zuersehen, die von den Medicis verschriebene Medicamenta endtweder selbst zu bereiten oder durch andere in der Kunst gelarte vndt erfahrne Persohnen praepariren lazzenn vndt nicht alleine folche Artzney, Sondern auch alle andere wahre vndt gewurtze, dem Einkaufe vndt gewöhnlicher Tax nach dem Armen so woll als dem Reichen ohne ansehen der Persohn in einem solchen billichen precio vndt werthe geben vndt folgen lassen, darmit sich niemandt mitt fuge daruber zu beschweren haben muge vndt wollen wier vnser Erben vndt Nachkommenchaft solchen fall, Ihm den mergedachten Apotecker Martin Wildenern vndt seine Nachkommen, bey folcher Apotecken gerechtigkeit jederzeit gnedigst schutzen vndt handthaben, wie wir dan auch ein folches an Vnser stadt zu thuen abermals dem Rathe dafelbst zu Ratenow ernstlichen vndt gnediglichen demandiren, auferlegen vndt befehlen vndt vns defzen vndt Keines anderen zu jhnen vns in gnaden verfehen treulich sonder gefehrden, jedoch vns an Vnserm vndt Menniglichen an seinem Rechtenn ohne schaden. Vrkundlich mitt vnserm anhangenden Insiegell besiegelt vndt geben zue Franckfordt an der Oder, am 27. January Nach Christi vnser lieben herrn einigen Erlöfers vndt Seligmachers geburd, im Eintaufendt sechshundert vndt zwolfften Jharen.

Friederich Pruckmann, D. manu propria.